

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1973	Ausgegeben zu Wiesbaden am 30. August 1973	Nr. 22
24. 8. 73	Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 und § 24 a des Straßenverkehrsgesetzes GVBl. II 61-17	325
24. 8. 73	Verordnung zur Änderung und zur Ausdehnung des Geltungsbereichs der Preußischen Verordnung zur Durchführung des Milchgesetzes GVBl. II 355-19	326
22. 8. 73	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Amtsgerichte im Bußgeldverfahren bei Ordnungswidrigkeiten nach dem Straßenverkehrsgesetz Andert GVBl. II 210-27	327
20. 8. 73	Gebührenordnung für die Studierenden an den Hochschulen des Landes Hessen GVBl. II 70-51	328
22. 8. 73	Verordnung über die Beendigung der Ausbildung musisch-technischer Fachlehrer an Fachhochschulen GVBl. II 70-52	330
9. 8. 73	Erste Anordnung zur Übertragung der Befugnisse zur Umlegung auf die Flurbereinigungsbehörde nach dem Städtebauförderungsgesetz GVBl. II 81-15	330

Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 und § 24 a des Straßenverkehrsgesetzes*)

Vom 24. August 1973

Auf Grund des § 26 Abs. 1 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 870), und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 157), wird verordnet:

§ 1

(1) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 und § 24 a des Straßenverkehrsgesetzes ist die Kreispolizeibehörde.

(2) Für die auf Autobahnen begangenen Ordnungswidrigkeiten nach § 24 und § 24 a des Straßenverkehrsgesetzes ist

zuständige Verwaltungsbehörde die Bezirkspolizeibehörde.

(3) Ausgenommen hiervon sind Ordnungswidrigkeiten nach § 69 a Abs. 1 Nr. 7 und 8 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in Verbindung mit § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

§ 2

Die Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Straßenverkehrsgesetz vom 7. Dezember 1968 (GVBl. I S. 296), geändert durch Verordnung vom 16. Mai 1972 (GVBl. I S. 129)¹⁾, wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 1973 in Kraft.

Wiesbaden, den 24. August 1973

Hessische Landesregierung

Für den Ministerpräsidenten
Der Minister für Wirtschaft
und Technik

Für den Minister des Innern
Der Minister der Justiz
Hemfler

Karry

*) GVBl. II 61-17

1) GVBl. II 61-9

**Verordnung
zur Änderung und zur Ausdehnung des Geltungsbereichs
der Preußischen Verordnung zur Durchführung des Milchgesetzes*)**

Vom 24. August 1973

Auf Grund des § 9 Abs. 2, § 12 Abs. 1, § 37, § 52 Abs. 2, § 53 Abs. 2 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421), geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), und des § 30 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 150), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Mai 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 477), in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 des Grundgesetzes und § 1 des Gesetzes über den Erlass von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) wird verordnet:

Artikel 1

Die Preußische Verordnung zur Durchführung des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421) vom 16. Dezember 1931 (Preuß. Gesetzssamml. S. 259), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 260)¹⁾, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Preußische“ und „vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421)“ gestrichen.
2. § 38 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Vorzugsmilch muß spätestens 24 Stunden nach der Gewinnung abgefüllt und nach der Abfüllung innerhalb von zwei Tagen — bei in diesen Zeitraum fallenden Sonn- und Feiertagen innerhalb von drei Tagen — an Verbraucher abgegeben werden. Sie ist nach der Gewinnung unverzüglich auf mindestens + 4° C, jedoch nicht unter 0° C zu kühlen; sie darf auf dem Weg vom Erzeugerbetrieb zum Verbraucher oder Handelsbetrieb, bei ambulanter Abgabe auch auf dem Weg vom Handelsbetrieb zum Verbraucher, + 8° C nicht überschreiten und muß im Handelsbetrieb bis zur Abgabe an den Verbraucher bei nicht über + 6° C gelagert werden.“

3. § 39 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Vorzugsmilch darf nur im Betrieb des Erzeugers abgefüllt und nur in verkaufsfertigen Packungen und

Behältnissen in den Verkehr gebracht werden. Die Packungen oder Behältnisse müssen nach der Füllung dicht verschlossen werden. Werden besondere Verschlüsse verwendet, so müssen diese ausreichend wasser- und druckfest sein und den Rand der Behältnisöffnung übergreifen oder auf diesem aufgeschweißt sein. Die Abgabe größerer Mengen Vorzugsmilch an Krankenhäuser, Wohlfahrtseinrichtungen, Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung und ähnliche Großabnehmer darf auch in plombierten, leicht zu reinigenden Kannen erfolgen.

(2) Auf den verkaufsfertigen Packungen oder auf den Verschlüssen der Behältnisse, in denen Vorzugsmilch in den Verkehr gebracht wird, muß deutlich sichtbar und in leicht lesbarer Schrift die Bezeichnung „Vorzugsmilch-Rohmilch“, der Name oder die Firma des Vorzugsmilcherzeugers, der Ort der Niederlassung, in der die Vorzugsmilch gewonnen und abgefüllt wurde, und der Inhalt nach deutschem Maß angegeben sein. Der Zeitraum, innerhalb dessen Vorzugsmilch in den Verkehr gebracht werden darf, ist auf den verkaufsfertigen Packungen oder auf den Verschlüssen der sonstigen Verkaufsbehältnisse deutlich sichtbar und leicht lesbar mit den Worten „Abgabe bis zum (Datum)“ kenntlich zu machen. Das Datum ist unverschlüsselt als Tag und Monat im oberen Bereich der Packung oder auf den Verschlüssen durch Prägung oder Aufschrift anzubringen.“

4. § 39 Abs. 3 wird gestrichen, die Abs. 4 bis 7 werden Abs. 3 bis 6.

Artikel 2

Die Verordnung zur Durchführung des Milchgesetzes vom 16. Dezember 1931 (Preuß. Gesetzssamml. S. 259)²⁾ gilt in ihrer jeweiligen Fassung im ganzen Lande Hessen.

Artikel 3

Die Vollzugsverordnung zur Durchführung des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421) vom 23. Dezember 1931 (Hess. Reg. Bl. S. 233), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 260)³⁾, wird aufgehoben.

¹⁾ GVBl. II 355-19

²⁾ Ändert GVBl. II 355-8

³⁾ Ändert GVBl. II 355-8

⁴⁾ GVBl. II 355-5

Artikel 4

Vorhandene Packungen und Behälter, die den Vorschriften dieser Verordnung nicht entsprechen, können während einer Übergangszeit von drei Mo-

naten nach Inkrafttreten dieser Verordnung aufgebraucht werden.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 24. August 1973

Hessische Landesregierung

Für den Ministerpräsidenten
Der Minister für Wirtschaft
und Technik
Karry

Der Minister für Landwirtschaft
und Umwelt
Dr. Best

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die örtliche
Zuständigkeit der Amtsgerichte im Bußgeldverfahren
bei Ordnungswidrigkeiten nach dem Straßenverkehrsgesetz*)**

Vom 22. August 1973

Auf Grund des § 68 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 157), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung des § 68 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 28. Oktober 1968 (GVBl. I S. 273) wird verordnet:

Artikel 1

In § 1 der Verordnung über die ört-

liche Zuständigkeit der Amtsgerichte im Bußgeldverfahren bei Ordnungswidrigkeiten nach dem Straßenverkehrsgesetz vom 6. Dezember 1968 (GVBl. I S. 313) werden die Worte „§ 24 Abs. 1 Satz 1 Straßenverkehrsgesetz“ durch die Worte „§ 24 und § 24 a Straßenverkehrsgesetz“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1973 in Kraft.

Wiesbaden, den 22. August 1973

Der Hessische Minister der Justiz
Hemfler

*) Ändert GVBl. II 210-27

**Gebührenordnung
für die Studierenden an den Hochschulen des Landes Hessen*)**

Vom 20. August 1973

Auf Grund des § 42 des Hochschulgesetzes vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 315), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juni 1973 (GVBl. I S. 202), des § 62 des Universitätsgesetzes vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 324), des § 36 des Kunsthochschulgesetzes vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 431), geändert durch Gesetz vom 13. Juli 1971 (GVBl. I S. 190), und des § 53 Abs. 1 des Fachhochschulgesetzes vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 1973 (GVBl. I S. 171), wird verordnet:

§ 1

Gebühren

Von den Studierenden an den Hochschulen des Landes Hessen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Studiengebühr (§ 2), soweit nicht Unterrichtsgeldfreiheit nach dem Gesetz über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen in der jeweils geltenden Fassung sowie den zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften zusteht,
2. Verwaltungs-, Säumnis- und Rücktrittsgebühren (§§ 3 und 4),
3. Prüfungs- und Promotionsgebühren (§ 5).

§ 2

Studiengebühr

(1) Die Studiengebühr beträgt je Semester für

- | | |
|----------------|----------|
| 1. Studierende | 200,— DM |
| 2. Gasthörer | 50,— DM |

(2) Von beurlaubten Studierenden sowie von Studierenden an hessischen Hochschulen, die als Studierende oder als Gasthörer Lehrveranstaltungen einer anderen hessischen Hochschule, an der sie nicht immatrikuliert sind, besuchen, wird keine Studiengebühr erhoben.

§ 3

Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühr beträgt für die Ausstellung

1. eines verlorengegangenen Studentenausweises oder Gasthörerscheins
6,— DM
2. eines verlorengegangenen Studienbuches
30,— DM
3. einer Ersatzurkunde für ein verlorengegangenes Hochschulabschlußzeugnis oder Diplom oder für eine verlorengegangene Graduierungsurkunde
15,— DM

*) GVBl. II 70-51

1) Ändert GVBl. II 72-28

§ 4

Säumnis- und Rücktrittsgebühren

(1) Die Säumnisgebühr beträgt bei

1. verspätet beantragter Einschreibung oder Rückmeldung,
2. Nichteinhaltung von Zahlungsterminen,
3. verspäteter Exmatrikulation
je 15,— DM

(2) Die Gebühr beim Rücktritt von der Einschreibung beträgt 15,— DM

§ 5

Prüfungs- und Promotionsgebühren

(1) Die Prüfungs- und Promotionsgebühren werden in den Prüfungs- und Promotionsordnungen festgesetzt.

(2) Die Prüfungsgebühr für die Durchführung der Prüfung für Nichtstudierende nach § 45 Abs. 5 des Fachhochschulgesetzes beträgt 150,— Deutsche Mark. Sie beträgt 30,— Deutsche Mark, wenn der Prüfling vor Beginn des schriftlichen Teils der Prüfung von der Prüfung zurücktritt. Für die Nachholprüfung wird eine Prüfungsgebühr nicht erhoben. Bei einer Wiederholungsprüfung ist die Prüfungsgebühr in voller Höhe erneut zu zahlen.

§ 6

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig; der Präsident oder der Rektor kann einen späteren Fälligkeitszeitpunkt bestimmen.

§ 7

Änderung bisherigen Rechts

(1) Die Schulgeldverordnung vom 19. August 1969 (GVBl. I S. 163)¹⁾ wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte
„Berufsfachschulen,
Fachschulen und
Höherer Fachschulen“
durch die Worte
„Berufsfachschulen und
Fachschulen“
ersetzt.
2. In § 7 werden das Komma nach dem Wort „Studierende“ und die Worte
„Pädagogischen Fachinstitute,
Ingenieurschulen,
Höheren Fachschulen“
gestrichen.
3. Die Anlage zu § 2 Abs. 1 (Schulgeldverzeichnis) wird wie folgt geändert:
Nr. 12 bis 17 werden gestrichen.

(2) Die Allgemeinen Vorschriften für die Studierenden an den Universitäten des Landes Hessen vom 29. Oktober 1971 (GVBl. I S. 268)¹⁾ werden wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Nr. 2 und in § 11 Abs. 1 Nr. 5 werden hinter dem Wort „bezahlen“ die Worte „Gebühren und“ eingefügt.

2. § 6 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. der Bewerber nach § 25 Abs. 4 des Hochschulgesetzes bereits durch eine hessische Universität oder Gesamthochschule oder auf Grund einer entsprechenden Vorschrift durch eine Universität oder Gesamthochschule in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin für den angestrebten forschungsbezogenen Studiengang exmatrikuliert worden ist,“

3. In § 6 Abs. 1 Nr. 5 wird die Verweisung „(§ 16 Abs. 4 des Hochschulgesetzes)“ durch die Verweisung „(§ 16 a des Hochschulgesetzes)“ ersetzt.

4. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 7 Abs. 2 Satz 2 gelten entsprechend.“

5. Dem § 18 Abs. 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„§ 6 Abs. 1 Nr. 2 gilt entsprechend.“

(3) Die Allgemeinen Vorschriften für die Studierenden an den Kunsthochschulen des Landes Hessen vom 12. Juli 1972 (GVBl. I S. 256)²⁾ werden wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Nr. 2 und in § 9 Abs. 1 Nr. 5 werden hinter dem Wort „bezahlen“ die Worte „Gebühren und“ eingefügt.

2. § 4 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. der Bewerber nach § 25 Abs. 4 des Hochschulgesetzes bereits durch eine hessische Kunsthochschule oder Gesamthochschule oder auf Grund einer entsprechenden Vorschrift durch eine Kunsthochschule oder Gesamthochschule in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin für den angestrebten künstlerischen Studiengang exmatrikuliert worden ist,“

3. In § 4 Abs. 1 Nr. 5 wird die Verweisung „(§ 16 Abs. 4 des Hochschulgesetzes)“ durch die Verweisung „(§ 16 a des Hochschulgesetzes)“ ersetzt.

4. Dem § 9 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

5. Dem § 15 Abs. 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„§ 4 Abs. 1 Nr. 5 gilt entsprechend.“

(4) Die Allgemeinen Vorschriften für die Studierenden an den Fachhochschulen des Landes Hessen vom 27. Juli 1972 (GVBl. I S. 311)³⁾ werden wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Nr. 3 und in § 12 Abs. 1 Nr. 5 werden hinter dem Wort „gezahlt“ die Worte „Gebühren und“ eingefügt.

2. § 5 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. der Bewerber nach § 25 Abs. 4 des Hochschulgesetzes bereits durch eine hessische Fachhochschule oder Gesamthochschule oder auf Grund einer entsprechenden Vorschrift durch eine Fachhochschule oder Gesamthochschule in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin für den angestrebten anwendungsbezogenen Studiengang exmatrikuliert worden ist.“

3. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) § 4 Abs. 3 und § 7 Abs. 1 Satz 1 gelten entsprechend.“

4. Dem § 19 Abs. 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„§ 5 Abs. 1 Nr. 3 und § 7 Abs. 1 Satz 1 gelten entsprechend.“

§ 8

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gebühren- und Beitragsordnung für die Studierenden an den Universitäten des Landes Hessen vom 21. Dezember 1970 (GVBl. I S. 760)⁴⁾ wird aufgehoben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 20. August 1973

Der Hessische Kultusminister
von Friedeburg

1) Ändert GVBl. II 70-31

2) Ändert GVBl. II 70-40

3) Ändert GVBl. II 70-44

4) GVBl. II 70-20

**Verordnung
über die Beendigung der Ausbildung musisch-technischer Fachlehrer
an Fachhochschulen*)**

Vom 22. August 1973

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 101), geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 415), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Erziehung und Volksbildung zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Gesetz über das Lehramt an öffentlichen Schulen vom 27. Juli 1961 (GVBl. S. 117) wird verordnet:

§ 1

Zum Wintersemester 1973/74 kann die Ausbildung zu musisch-technischen Fachlehrern an Fachhochschulen nicht mehr begonnen werden. Studierende, die die Ausbildung zu musisch-technischen Fach-

lehrern an einer anderen Fachhochschule begonnen haben, können in höhere Semester aufgenommen werden, wenn an der aufnehmenden Fachhochschule noch entsprechende Lehrveranstaltungen angeboten werden. Wer seine Ausbildung zum musisch-technischen Fachlehrer vor dem 1. September 1973 an den Fachhochschulen Darmstadt und Gießen begonnen hat, kann sie nach den im Zeitpunkt der Beendigung des Studiums geltenden Vorschriften abschließen; ein Anspruch auf Abschluß des Studiums an einer bestimmten Fachhochschule besteht nicht.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1973 in Kraft.

Wiesbaden, den 22. August 1973

Der Hessische Kultusminister
von Friedeburg

*) GVBl. II 70-52

**Erste Anordnung
zur Übertragung der Befugnisse zur Umlegung auf die
Flurbereinigungsbehörde nach dem Städtebauförderungsgesetz*)**

Vom 9. August 1973

Auf Grund des § 66 Abs. 4 des Städtebauförderungsgesetzes vom 27. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1125) und des § 1 Nr. 5 der Ersten Anordnung zur Bestimmung der Zuständigkeit von Landesbehörden nach dem Städtebauförderungsgesetz vom 13. März 1972 (GVBl. I S. 74) wird auf Antrag der Gemeinde bestimmt:

§ 1

Die Aufgaben der Umlegung, die der Gemeinde Ettingshausen, Landkreis Gießen, obliegen, werden dem Hessischen Amt für Landeskultur in Gießen als Flurbereinigungsbehörde übertragen. Die Übertragung erstreckt sich auf das gesamte Gemeindegebiet.

§ 2

(1) Nicht übertragen werden die Befugnisse nach § 46 Abs. 1 des Bundesbau-

gesetzes zur Anordnung der Umlegung, die Befugnisse nach § 58 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbaugesetzes zu verlangen, daß ein Flächenbeitrag abgezogen wird, und die Befugnisse nach § 59 Abs. 5 Satz 2 des Bundesbaugesetzes, die Übertragung des Grundstücks zu verlangen, wenn einem Baugebot nicht entsprochen wird.

(2) Die Rechtsstellung der Gemeinde als Verfahrensbeteiligte (§ 48 Abs. 1 Nr. 4, § 55 Abs. 2 und 3 und § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbaugesetzes) sowie nach den §§ 64 und 78 des Bundesbaugesetzes bleibt unberührt.

§ 3

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 9. August 1973

Für den Hessischen Minister des Innern
Der Hessische Minister der Justiz

Hemfler

*) GVBl. II 81-15

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 29,80 DM einschließlich 1,55 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. H. 1, Postfach 22 47, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 22 kostet —,50 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Hemsbach (Bergstr.)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.

Schlutz mit dem Wühlen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Vielleicht haben Sie ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Texte, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, damit das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie durch eine berufene Persönlichkeit, die lange Zeit nur damit befaßt war, das

Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil II hat herausbringen lassen.

In diesem großen Werk sind nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Jetzt braucht man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, nicht mehr in das alte Stück einzutragen. Der nun endgültige Text jeder Rechtsvorschrift liegt hier griffbereit in der letzten Fassung vor.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des Personal-mangels war diese Regelung notwendig und ist allgemein begrüßt worden.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, die Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gerne genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN

6380 Bad Homburg vor der Höhe · Postfach 22 47